



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.04.1998
KOM(1998) 240 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 des Rates
zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des
Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres prüfte die Kommission mit Unterstützung der Gruppe "Wirtschaftliche Tariff Fragen" die Anträge der Mitgliedstaaten auf zeitweilige Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, einschließlich einiger Anträge auf Änderung der derzeit geltenden Aussetzungen.
2. Der beigefügte Vorschlag betrifft bestimmte gewerbliche Waren.
3. Die Anträge auf Zollaussetzungen für die obengenannten Waren wurden anhand der Kriterien geprüft, die in der Mitteilung der Kommission an den Rat und die Mitgliedstaaten bezüglich der autonomen Zollaussetzungen aufgeführt sind (vgl. ABl. Nr. C 235 vom 13.9.89, S. 2).

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Aussetzung bzw. Herabsetzung der Zölle für die Waren in Anhang I des beiliegenden Verordnungsvorschlag für gerechtfertigt.

Ferner hält sie die Zollaussetzungen für die Waren in Anhang II dieses Verordnungsvorschlags angesichts der wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft für nicht mehr gerechtfertigt.

Die vorliegende Verordnung enthält daher zwei Anhänge: die Liste der Waren, für die eine Zollaussetzung vorgeschlagen wird oder für die eine Änderung der Warenbezeichnung (und des KN-Codes) erforderlich ist, und die Liste der Waren, die aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zu streichen sind.

Wenn bei bestimmten Waren im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 eine Änderung der Warenbezeichnung erforderlich ist, wird diese wie folgt berücksichtigt:

- Der KN-Code der (im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 aufgeführten) Ware wird in Anhang II eingefügt.
 - Die geänderte Warenbezeichnung wird in Anhang I eingefügt.
4. Die Geltungsdauer der vorgeschlagenen Maßnahme ist unbegrenzt, da mit ihr der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 des Rates geändert werden soll, deren Geltungsdauer ebenfalls unbegrenzt ist.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) Nr. /98 DES RATES
vom 98

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Interesse der Gemeinschaft sind die autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte neue Waren, die nicht im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96¹ aufgeführt sind, teilweise oder vollständig auszusetzen.

Die von jener Verordnung betroffenen Waren, bei denen eine Aufrechterhaltung der Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs nicht mehr im Interesse der Gemeinschaft liegt, oder deren Warenbezeichnung aufgrund der technischen Entwicklungen geändert werden müssen, sind von der Liste im Anhang dieser Verordnung zu streichen.

Im Interesse der Klarheit sollten die Waren, deren Bezeichnungen geändert werden müssen, wie neue Waren angesehen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1255/96 ist zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2590/97² in Form eines konsolidierten Anhangs geändert worden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Waren, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, werden dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 hinzugefügt. Die autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs werden für diese Waren auf der jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt.

Artikel 2

Die Waren, deren Codenummern in Anhang II dieser Verordnung aufgeführt sind, werden aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu, am 1998

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ ABl. Nr. L 158 vom 29.6.1996, S. 1

² ABl. Nr. L 355 vom 30.12.1997, S. 1

ANHANG I

KN-Code & Taric		Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0007	ex2812 90 00 10	Stickstofftrifluorid	0
0014	ex2825 50 00 10	Kupfer(I oder II)oxid mit einem Gehalt an Kupfer von 78 GHT oder mehr und Chlorid von nicht mehr als 0,03 GHT	0
0020	ex2837 19 00 10	Zinkeyanid	0
0027	ex2850 00 20 10	Silan	0
0033	ex2903 30 10 30	Perfluorethan	0
0048	ex2905 19 10 10 ex3824 90 95 56	Kalium-tert-butanolat (Kalium-tert-butylat), auch in Tetrahydrofuran gelöst	0
0050	ex2905 39 80 20	2-Ethylhexan-1,3-diol	0
0054	ex2906 19 00 10	Cyclohex-1,4-ylendimethanol	0
0055	ex2906 19 00 20	4,4'-Isopropylidendicyclohexanol	0
0068	ex2910 90 00 60 ex3824 90 95 59	1,2-Epoxyoctadecan, mit einer Reinheit von 82 GHT oder mehr	0
0071	ex2912 29 00 10	Terephthalaldehyd	0
0084	ex2915 90 80 40	Nonansäure (Pelargonsäure)	0
0087	ex2916 12 90 20	2-Ethoxyethylacrylat	0
0092	ex2916 39 00 40	Vinyl-4-tert-butylbenzoat	0
0096	ex2917 19 90 50	Glutarsäureanhydrid	0
0129	ex2921 45 00 20	2-Aminonaphthalin-1,5-disulfonsäure und ihre Natriumsalze	0
0137	ex2922 21 00 20	4-Hydroxy-7-methylaminonaphthalin-2-sulfonsäure	0
0140	ex2922 29 00 60	3,5-Dichlor-4-(1,1,2,2-tetrafluorethoxy)anilin	0
0164	ex2926 90 99 60	Cyanessigsäure in kristalliner Form	0
0174	ex2929 10 90 60	Trimethylhexamethylendiisocyanat-Isomerengemisch	0
0190	ex2931 00 95 55	Dimethyl[dimethylsilyldiindenyl]hafnium	0
0191	ex2931 00 95 60	Trioctylphosphinoxid	0
0192	ex2934 90 97 70	2,3,5,6-Tetrahydroxy-1,4-diisobutyl-1,4-dioxo-1,4-diphosphinan	0
0234	ex2934 90 97 75	Tris(2,3-epoxypropyl)-1,3,5-triazinantrion	0
0256	ex2935 00 90 50	4,4'-Oxydi(benzolsulfonohydrazid)	0

KN-Code & Taric		Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0264	ex3204 19 00 10	Nickelbis(4-methoxy-2-[6-(pentafluorethylthio)benzothiazol-2-ylazo]-5-(dipropylamino)benzolsulfonat)	0
0456	ex3208 90 19 20	Copolymer aus Polyurethan und Silicon, in einer Mischung von Butanon, Toluol und Cyclohexanon gelöst, mit einem Gehalt an Copolymer von 13 GHT bis 16 GHT	0
0279	ex3402 90 10 30	Nichtwäßrige grenzflächenaktive Zubereitung, enthaltend: - Polyethylenglykol-Alkylphenylether, - 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol und - Esters der Phosphorsäure	0
0293	ex3702 43 00 10 ex3702 44 00 10	Photographischer Film, mit einer nominalen Breite von 459, 669 oder 761 mm, mehrlagig, d.h. bestehend aus zwei Polyesterschichten, einer Kohlenstoffschicht, einer Klebeschicht, einer Schicht aus einem Styrol-Acrylnitril-Copolymer und einer Deblockierschicht	0
0299	ex3808 40 20 10	Zubereitung, mit einem Gehalt an: - 1-Brom-3-chlor-5,5-dimethylhydantoin von 58 GHT bis 62 GHT, - 1,3-Dichlor-5,5-dimethylhydantoin von 26 GHT bis 29 GHT, - 1,3-Dichlor-5-ethyl-5-methylhydantoin von 10 GHT bis 12 GHT, zum Herstellen von Schwimmbad-Desinfektionsmitteln (a)	0
0313	ex3815 19 90 55	Katalysator, bestehend aus einer Mischung von Metalloxiden, Chromtrioxid enthaltend, fixiert auf einem Träger aus Siliciumdioxid	0
0321	ex3815 19 90 60	Katalysator, bestehend aus Dichromtrioxid, fixiert auf einem Träger aus Aluminiumoxid	0
0311	ex3815 19 90 75	Katalysator, bestehend aus organo-metallischen Verbindungen von Aluminium und Chrom, fixiert auf einem Träger aus Siliciumdioxid	0
0312	ex3815 19 90 80	Katalysator, bestehend aus organo-metallischen Verbindungen von Magnesium und Titan, fixiert auf einem Träger aus Siliciumdioxid, in Mineralöl suspendiert	0
0314	ex3815 19 90 85	Katalysator, bestehend aus organo-metallischen Verbindungen von Aluminium, Magnesium und Titan, fixiert auf einem Träger aus Siliciumdioxid, in Form von Pulver	0
0379	ex3824 90 95 31	Kupferzinkferrit, in Granulatform, mit einer Korngröße von nicht mehr als 120 Mikrometer, mit Siliconharz beschichtet	0
0351	ex3824 90 95 57	Gemische aus Trialkylphosphinoxiden	0
0352	ex3824 90 95 58	Platinoxid, fixiert auf einem porösen Träger aus Aluminiumoxid, mit einem Gehalt an Platin von 0,1 GHT bis 1 GHT und Ethylaluminiumdichlorid von 0,5 GHT bis 5 GHT	0
0349	ex3824 90 95 60	α -Phenoxycarbonyl- ω -phenoxypoly[oxy(2,6-dibrom-1,4-phenylen)isopropyliden(3,5-dibrom-1,4-phenylen)oxycarbonyl]	0
0410	ex3903 19 00 20	Polystyrol mit einem Molekulargewicht (M_n) von nicht mehr als 5 000	0
0413	ex3903 90 90 15	Copolymer, ganz aus Styrol und Maleinsäureanhydrid oder ganz aus Styrol, Maleinsäureanhydrid und einem Acrylmonomer, auch teilweise verestert, mit einem mittleren Molekulargewicht (M_n) von 3 000 oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 (a) und (b) zu Kapitel 39	0

KN-Code & Taric		Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0416	ex3903 90 90 40 ex3906 90 90 40 ex3911 90 99 50	Copolymer aus Styrol, α -Methylstyrol und Acrylsäure, mit einem Molekulargewicht (M_n) von 500 bis 6 000	0
0417	ex3903 90 90 55 ex3906 90 90 45	Copolymer aus Styrol, Methylmethacrylat, Butylacrylat und entweder aus Acrylsäure oder Hydroxyethylmethacrylat, mit einem Molekulargewicht (M_n) von 500 bis 6 000	0
0420	ex3904 40 00 91	Copolymer aus Vinylchlorid, Vinylacetat und Vinylalkohol, mit einem Gehalt an: - Vinylchlorid von 87 GHT bis 92 GHT, - Vinylacetat von 2 GHT bis 9 GHT und - Vinylalkohol von 1 GHT bis 8 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 a) oder b) zu Kapitel 39, zum Herstellen von Waren der Position 3215 oder 8523 oder zur Verwendung beim Herstellen von Beschichtungen für Behälter und Verschlüßvorrichtungen der für Nahrungsmittel und Getränke verwendeten Art (a)	0
0431	ex3905 99 90 96	Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu Kapitel 39, mit einem Molekulargewicht (M_w) von 25 000 bis 150 000 und einem Gehalt an: - Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und - Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	0
0438	ex3906 90 90 30	Copolymer aus Styrol, Hydroxyethylmethacrylat und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Molekulargewicht (M_n) von 500 bis 6 000	0
0439	3907 20 11	Poly(ethylenoxid) (Polyethylenglykol)	0
0440	ex3907 20 29 10	Polymer aus Dextrose, Sorbit und Citronen- oder Phosphorsäure, mit einem Gehalt an Dextrose-Monomereinheiten von 90 GHT oder mehr	0
0441	ex3907 20 29 20	Poly[oxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylenoxy-(2-hydroxytrimethylen)] mit einem mittleren Molekulargewicht (M_w) von mehr als 26 000, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu Kapitel 39	0
0458b1	ex3911 90 99 55	Lösung mit einem Gehalt an: - Polyamid mit seitlichen Estergruppen von 36 ($\pm$ 0,5) GHT, - Acrylester von 2 ($\pm$ 0,5) GHT, - 1-Methyl-2-pyrrolidon von 48 ($\pm$ 0,5) GHT, - Bis(2-methoxyethyl)ether von 12 ($\pm$ 0,5) GHT, - Kalium von 500 Mikrogramm/kg oder weniger und - Eisen von 500 Mikrogramm/kg oder weniger, zur Verwendung beim Herstellen von Waren der Position 8542 (a)	0
0473	ex3919 90 31 40 ex3920 62 19 20 ex3920 62 90 20 ex3920 63 00 30 ex3920 69 00 30	Reflektierende Polyesterfolien, mit pyramidenartigen Einprägungen versehen, zum Herstellen von sogenannten Sicherheitsstickern und -abzeichen, Sicherheitskleidung und Zubehör oder von Schulranzen, Taschen oder ähnlichen Behältnissen (a)	0
0488	ex3920 62 19 80	Matte Folien aus Polyethylenterephthalat, mit einem Glanzgrad von 15,0 bei einem Winkel von 45 ° und 18,0 bei einem Winkel von 60 ° (nach ASTM D 523) und einer Breite von 1 600 mm oder mehr	0

KN-Code & Tarif		Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0501	ex3920 62 19 85	Folien mit einer Dicke von 4,5 µm, bestehend aus einer biaxial gereckte Polyethylenterephthalatfolie, mit einer Dicke von 4,4 µm, einem elastischen Modul (in der Maschinenrichtung) von 12 kg/mm ² (± 2 kg/mm ²) und einer Bruchfestigkeit (in der Maschinenrichtung) von mehr als 28 kg/mm ² , und aus einer Antihafbeschichtung mit einer Dicke von 0,1 µm	0
0502	ex3920 62 19 87	Folien aus Polyethylenterephthalat, beschichtet mit einer Wachsschicht, einer kratzfesten Schicht und einer hitzeempfindlichen Klebeschicht, mit einer Nominalbreite von 790 mm und einer Gesamtdicke von 23 µm bis 26 µm	0
0522	ex3920 62 19 89	Verbundfolien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger, bestehend aus einer auf der einen Seite mit Polycarbonat beschichteten Polyesterfolie, die auf der anderen Seite mit Titan metallbedampft und mit Polycarbonat und weiteren Lagen versehen ist, die N,N'-Diphenyl-N,N'-di-m-tolylbiphenyl-4,4'-ylendiamin enthalten	0
0510	ex3920 99 29 10	Reflektierende Folien aus metallisiertem Polyurethan, Glaskügelchen enthaltend, beschichtet mit einer Schicht aus Heißlegklebstoff, ein- oder beidseitig bedeckt mit einer abnehmbaren Folie, in Rollen mit einer Breite von 1 020 mm (± 20 mm), zum Zerschneiden in Reflektionsstreifen für Sicherheitskleidung (a)	0
0524	ex3926 90 99 10	Mikrokügelchen aus Polymer aus Divinylbenzol, mit einem Durchmesser von 4,5 µm bis 8,5 µm	0
0553bi	ex5402 43 00 20	Garne aus synthetischen Bikomponenten-Filamenten, nicht texturiert, ungedreht, mit einem Titer von 1 650 dtex, bestehend aus 110 Filamenten mit jeweils einem Polyethylenterephthalat-Kern und einer Umhüllung aus Polyamid-6, mit einem Gehalt an Polyethylenterephthalat von 75 GHT bis 77 GHT, zur Verwendung beim Herstellen von Dachbahnen (a)	0
0566	ex5501 90 90 10	Kabel aus Polyvinylalkohol	0
0570	ex5503 90 90 20 ex5506 90 99 10 ex5601 30 00 10	Fasern aus Polyvinylalkohol, auch acetalisiert	0
0597	ex7006 00 90 10	Glasplatten, einseitig mit Chrom und/oder einer Mischung von Diindiumtrioxid und Zinndioxid beschichtet, mit den Abmessungen von 260 × 320 mm bis 400 × 400 mm, einer Dicke von 1,1 mm (± 0,1 mm), zum Herstellen von Flüssigkristallanzeigen (a)	0
0598	ex7006 00 90 20	Farbfilter, bestehend aus einer Glasplatte mit roten, blauen und grünen Bildpunkten, mit einer Gesamtdicke von 1,1 mm (± 0,1 mm) und den Abmessungen von 320 × 352 mm bis 320 × 400 mm, zum Herstellen von Flüssigkristallanzeigen (a)	0
0599	ex7006 00 90 30	Glasplatten, nicht beschichtet, mit den Abmessungen von 320 × 352 mm bis 320 × 400 mm, einer Dicke von 0,6 mm bis 1,2 mm, zum Herstellen von Flüssigkristallanzeigen (a)	0

KN-Code & Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0604 ex7011 20 00 40	Glasbildschirme: - mit einer Diagonalen von 366,4 mm ($\pm 1,5$ mm) und den Abmessungen von 246,4 x 315,4 mm ($\pm 1,5$ mm), - mit einer Diagonalen von 391 mm ($\pm 1,5$ mm) und den Abmessungen von 261,4 x 326,8 mm ($\pm 1,5$ mm), - mit einer Diagonalen von 442 mm ($\pm 1,5$ mm) und den Abmessungen von 293,4 x 369,2 mm ($\pm 1,5$ mm), - mit einer Diagonalen von 544,5 mm ($\pm 1,6$ mm) und den Abmessungen von 358 x 454 mm ($\pm 1,6$ mm), mit zylindrischer Oberflächenkrümmung, - mit einer Diagonalen von 570,5 mm ($\pm 1,6$ mm) und den Abmessungen von 360 x 486 mm ($\pm 1,6$ mm), - mit einer Diagonalen von 629,8 mm (± 3 mm) und den Abmessungen von 406,5 x 519 mm (± 2 mm), mit zylindrischer Oberflächenkrümmung, oder - mit einer Diagonalen von 753 mm ($\pm 1,6$ mm) und den Abmessungen von 471 x 640 mm ($\pm 1,6$ mm), und mit aufgeworfenem Rand, zum Herstellen von mehrfarbigen Kathodenstrahlröhren (a)	0
0627 ex7616 99 90 50	Scheiben aus legiertem Aluminium, mit einer Dicke von nicht mehr als 0,84 mm, zum Herstellen von Waren der Unterpositionen 8523 20 11 und 8523 20 19 (a)	0
0630 ex8101 99 00 10	Platten (sogenannte Targets), bestehend aus Wolfram oder einer Legierung mit einem Gehalt an Wolfram von 90 GHT und an Titan von 10 GHT, - mit einem Gehalt an Natrium von 100 Mikrogramm/kg oder weniger und - auf einer Unterlage aus Kupfer oder Aluminium	0
0631 ex8102 99 00 10	Platten (sogenannte Targets), bestehend aus einer Legierung mit einem Gehalt an Molybdän von 99 GHT oder mehr, - mit einem Gehalt an Natrium von 1 μg/kg oder weniger und - auf einer Unterlage aus Metall	0
0637 ex8108 90 90 92	Platten (sogenannte Targets), bestehend aus Titan, - mit einem Gehalt an Natrium von 50 Mikrogramm/kg oder weniger und - auf einer Unterlage aus Kupfer oder Aluminium	0

KN-Code & Taric		Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0006	ex8419 89 98 20 ex8543 89 95 58	Maschinen, Apparate und Geräte, zur Kathodenzerstäubung (sputtering), mit einer Vorrichtung zum Handhaben der Platten, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8523 20 11 oder 8523 20 19 (a)	0
0001	ex8424 89 95 10 ex8460 21 90 10 ex8460 40 10 10 ex8460 90 90 10 ex8464 20 19 10 ex8479 89 98 10	Maschinen, Apparate und Geräte, zum automatischen Läppen, Polieren, Schleifen, Reinigen oder Schmieren der Oberflächen von Platten, mit einer Vorrichtung zum Handhaben der Platten, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8523 20 11 oder 8523 20 19 (a)	0
0005	ex8424 89 95 20 ex8479 89 98 30	Maschinen, Apparate und Geräte, zum automatischen Reinigen oder Reinigen und Trocknen von Platten durch entionisiertes Wasser, Ultraschall, chemische Lösungen, Hitze oder durch eine Kombination dieser Verfahren, mit einer Vorrichtung zum Handhaben der Platten, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8523 20 11 oder 8523 20 19 (a)	0
0002	ex8460 90 90 20 ex8463 90 00 10 ex8479 89 98 20	Werkzeugmaschinen mit automatischer Fertigung einer Zone zur Positioniere des Schreib-/Lese Kopfes auf der Plattenoberfläche durch Materialabtrag oder Verformungen durch Laserstrahlen, mit einer Vorrichtung zum Handhaben der Platten, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8523 20 11 oder 8523 20 19 (a)	0
0014	ex8479 89 98 40 ex8501 10 99 78	Motor, auch auf einer Grundplatte, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8525 20 91 oder 8527 90 92 (a)	0
0019	ex8504 50 30 10 ex8504 50 80 30	Drosselspuln mit einer Induktivität von nicht mehr als 62 mH	0
0024	ex8505 19 90 31	Neodym-Eisen-Ring mit einem Ausendurchmesser von 13 mm oder weniger, einem Innendurchmesser von 9 mm oder weniger und einer Dicke von 0,9 mm oder weniger	0
0028	ex8507 30 91 30	Nickel-Cadmium-Akkumulator, in zylindrischer Form, mit einer Länge von 65,3 mm ($\pm 1,5$ mm) und einem Durchmesser von 14,5 mm (± 1 mm), mit einer Nennkapazität von 1 000 mAstunden oder mehr, zum Herstellen von wiederaufladbaren Batterien (a)	0
0040	ex8517 50 90 50 ex8517 80 90 50	Sendeempfangseinheit, nur für Kabel mit optischen Fasern, zum Umwandeln von Lichtimpulsen in elektrische Signale und zum Umwandeln elektrischer Signale in Lichtimpulse, für nominale Wellenlängen von 1 300 nm	0
0054	ex8522 90 98 43	Analog-Tonaufnahme- und -wiedergabeeinheit, mit einem Aufnahme-/Wiedergabekopf und einem weispuligen Kassetten-Laufwerk, nicht versehen mit Schaltungen mit Verstärkerfunktionen oder Versorgungsspannungs-Kontrollfunktionen, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8527 31 98 (a)	0

KN-Code & Taric		Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0071	ex8529 10 70 80	Keramische Filterbaugruppe, ausgenommen Oberflächenwellenfilter, bestehend aus: - einem Sende-Filter mit einer Centerfrequenz von 1 747,5 MHz und einem Einschaltverlust von nicht mehr als 2,3 dB bei einer Bandbreite von 75 MHz und - einem Empfangs-Filter mit einer Centerfrequenz von 1 842,5 MHz und einem Einschaltverlust von nicht mehr als 3,3 dB bei einer Bandbreite von 75 MHz; das Ganze befindet sich in einem Gehäuse	0
0069	ex8529 10 70 85	Keramische Filterbaugruppe, ausgenommen Oberflächenwellenfilter, mit zwei Filtern, mit einem der nachstehenden Merkmal-Kombinationen: - mit einer Sende-Centerfrequenz von 902,5 MHz, einer Empfangs-Centerfrequenz von 947,5 MHz und einem Einschaltverlust von nicht mehr als 3,2 dB bei einer Bandbreite von 25 MHz oder - mit einer Sende-Centerfrequenz von 1 747,5 MHz, einer Empfangs-Centerfrequenz von 1 842,5 MHz und einem Einschaltverlust von nicht mehr als 3,5 dB bei einer Bandbreite von 75 MHz; das Ganze befindet sich in einem Gehäuse	0
0122b	ex8534 00 90 95	Bandfilter für eine Centerfrequenz von 1 627,5 oder 1 743 oder 1 842,5 oder 1 960 MHz, in Form einer gedruckten Schaltung, nur bestehend aus einem isolierenden Keramikträger und Resonanzkreisen, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8525 90 91 (a)	0
0122a	ex8534 00 90 96	Bandfilter für Centerfrequenzen von 732,5 und 947,5 MHz oder von 1 627,5 und 1 842,5 MHz oder von 1 738 und 1 960 MHz, in Form einer gedruckten Schaltung, nur bestehend aus einem isolierenden Keramikträger und Resonanzkreisen, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8525 90 91 (a)	0
0126	ex8536 30 30 11 ex8536 30 90 31 ex8536 50 80 96	Thermoelektrischer Schalter mit einem Abschaltstrom von 50 A oder mehr, mit einem elektromechanischen Schnappschalter, zur Direktmontage an einer elektrischen Motorwicklung, in einem hermetisch versiegeltem Gehäuse	0
0133	ex8536 90 85 94	Elastomer-Kontaktelemente, bestehend aus einer Unterlage aus Kautschuk oder Silicon mit einer oder mehreren leitfähigen kohlenstoff- oder goldbeschichteten Leiterbahnen	0
0104	ex8537 10 99 92	Berührungsempfindlicher Bildschirm, bestehend aus einem leitfähigen Gitter zwischen zwei Kunststoff- oder Glasplatten, mit elektrischen Leiterbahnen und Anschlüssen	0
0138	ex8540 11 11 91	Schlitzmasken-Farbkathodenstrahlröhren (Elektronenkanonen in Reihenanzordnung - sogenannte In-Line-Technik-) mit einer Diagonalen des Bildschirms von nicht weniger als 12 cm und nicht mehr als 26 cm	0
0140	ex8540 11 13 91	Schlitzmasken-Farbkathodenstrahlröhren, mit einem Abstand zwischen Bändern gleicher Farbe von weniger als 0,42 mm und einer Diagonalen des Bildschirms von 49 cm, zum Herstellen von Videomonitoren für den gewerblichen Gebrauch einschließlich sicherheitstechnischer- und Medizinischer Anwendungen (a)	0
0150	ex8540 40 00 33	Schlitzmasken-Farbkathodenstrahlröhren, mit einem Abstand zwischen Bändern gleicher Farbe von weniger als 0,35 mm und einer Diagonalen des Bildschirms von nicht mehr als 53 cm	0

KN-Code & Taric		Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0151	ex8540 40 00 34	Schlitzmasken-Farbkathodenstrahlröhren, mit einem Abstand zwischen Bändern gleicher Farbe von weniger als 0,39 mm und einer Diagonalen des Bildschirms von 33 cm bis 38 cm	0
0147	ex8540 40 00 35	Schlitzmasken-Farbkathodenstrahlröhren, mit einem Abstand zwischen Bändern gleicher Farbe von weniger als 0,35 mm und einer Diagonalen des Bildschirms von nicht mehr als 72 cm, zum Herstellen von Monitoren (a)	0
0146	ex8540 40 00 36	Schlitzmasken-Farbkathodenstrahlröhren, mit einem Abstand zwischen Bändern gleicher Farbe von weniger als 0,30 mm und einer Diagonalen des Bildschirms von nicht mehr als 58 cm	0
0157	ex8540 91 00 92	Schlitzmasken, andere als solche mit durchgehenden vertikalen Schlitzten, mit einer Diagonalen von nicht mehr als 39 cm	0
0166	ex8543 89 95 47	Elektromagnetische Anzeige, bestehend aus 7 Elektromagneten, die durch Restmagnetismus des Magnetkerns dafür sorgen, daß die letzte Angabe verfügbar bleibt, 7 drehbaren, lichtreflektierenden Segmenten, die jeweils mit einem Stahlmagneten verbunden sind; Baugruppen mit solchen Anzeigen	0
0164	ex8543 89 95 59	Einheit für Abtastsysteme mit ladungsgekoppelten Bildsensoren (CCD) für ein System zur Echtzeit-Abtastung von Filmen, mit optischen Funktionen, Beleuchtungs- und Signalverarbeitungsfunktionen	0
0180	8548 90 10	Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack D-RAMs oder Module	0
0186	ex9001 10 90 10	Lichtwellenumkehrleiter aus optischen Fasern	0
0192	ex9001 90 90 50	Retro-Projektionsbildschirm mit einer Linse raster-Kunststoffplatte	0
0207	ex9001 90 90 70	Stangen (Stäbe) aus neodym-dotiertem Yttrium-Aluminium-Granat (YAG), an beiden Enden poliert	0
0198	ex9002 90 90 40	Einheit aus Linse und Bildfenster für ein System zur Echtzeit-Abtastung von Filmen, mit einer Linse aus 9 oder 11 Elementen und mit Beleuchtungsfunktion	0
0211	ex9024 80 99 10 ex9027 30 00 10 ex9031 20 00 10 ex9031 49 90 10 ex9031 80 39 30 ex9031 80 99 10	Maschinen, Apparate und Geräte, zur automatischen Qualitätskontrolle von starren Magnetplatten, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8523 20 11 oder 8523 20 19 (a)	0
0105	ex9031 90 80 40	Prüfkopf für die mechanischen Qualität von magnetischen Festplatten, montiert auf einem Trägerarm	0
0214	ex9031 90 80 50	Polierkopf, zum Polieren starrer Magnetplatten und zur Entfernung von Oberflächenunebenheiten, montiert auf einem Trägerarm	0
0217	ex9032 10 91 10	Thermostat, mit einem elektromechanischen Schnappschalter, zur Direktmontage an einer elektrischen Motorwicklung, in einem hermetisch versiegeltem Gehäuse	0

(a)	Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.
-----	--

ANHANG II

	KN-Code	Taric			
			ex	8543 89 95	47
			ex	9001 10 10	10
			ex	9001 10 90	10
			ex	9001 90 90	10
			ex	9001 90 90	50
			ex	9013 90 90	10
ex	2825 50 00	10			
ex	2905 19 10	10			
ex	2920 90 85	60			
ex	2930 90 70	60			
ex	2933 69 80	30			
ex	3815 19 90	60			
ex	3824 90 95	09			
ex	3824 90 95	31			
ex	3903 19 00	20			
ex	3903 90 90	15			
ex	3903 90 90	35			
ex	3903 90 90	40			
ex	3903 90 90	55			
ex	3903 90 90	60			
ex	3904 40 00	91			
ex	3906 90 90	30			
ex	3906 90 90	40			
ex	3906 90 90	45			
ex	3907 20 11	10			
ex	3907 20 29	10			
ex	3907 20 29	20			
ex	3911 90 99	30			
ex	3911 90 99	50			
ex	3919 90 31	40			
ex	3920 62 19	20			
ex	3920 62 90	20			
ex	3920 63 00	30			
ex	3920 69 00	30			
ex	3921 90 19	50			
ex	5402 33 00	10			
ex	5402 43 00	10			
ex	5503 90 90	20			
ex	5601 30 00	10			
ex	5903 20 90	20			
ex	7006 00 90	10			
ex	7006 00 90	20			
ex	7006 00 90	30			
ex	7011 20 00	40			
ex	8101 99 00	10			
ex	8108 90 90	92			
ex	8501 10 99	78			
ex	8504 50 30	10			
ex	8504 50 80	30			
ex	8517 50 90	50			
ex	8517 80 90	50			
ex	8536 90 85	91			
ex	8540 11 11	91			
ex	8540 11 13	91			
ex	8540 40 00	33			
ex	8540 40 00	34			
ex	8540 91 00	92			

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120
2. Bezeichnung der Maßnahme: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren.
3. Rechtsgrundlage: Artikel 28 EG-Vertrag
4. Ziel der Maßnahme: Aussetzung der GZT-Zölle für die obengenannten Waren.
5. Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen: Die Überwachung der besonderen Verwendung von bestimmten unter diese Ratsverordnung fallenden Waren erfolgt nach Maßgabe der Artikel 291 bis 304 der Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex.
6. Kosten der Maßnahme: Zur Verringerung der wirtschaftlichen Probleme im Zusammenhang mit der Geltungsdauer der bisherigen Verordnungen wurde in der derzeit in Kraft befindlichen Verordnung (EG) Nr. 1255/96 des Rates¹ das Ende der Geltungsdauer nicht festgelegt.
Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung des Rates enthält nur die Änderungen, die am Anhang der geltenden Verordnung vorgenommen werden müssen, um folgendem Rechnung zu tragen:
 1. den angenommenen neuen Anträgen auf Zollausssetzung,
 2. der technischen Entwicklung bei den Waren bzw. der wirtschaftlichen Entwicklung des Marktes, die zur Streichung bestimmter bestehender Zollausssetzungen führen,
 3. den Änderungen der KN-Codes.

Es handelt sich bei diesen Änderungen um zwei Anhänge und zwar einer Liste mit hinzugefügten Waren und Waren mit geänderter Warenbezeichnung und einer Liste der aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 gestrichenen Waren.

Natürlich haben nur die unter 1. und 2. aufgeführten Änderungen finanzielle Auswirkungen.

Anhang I (Ergänzung):

Dieser Anhang enthält neben den Änderungen, die aufgrund einer Änderung der KN-Codes erforderlich sind, auch 66 neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den voraussichtlichen Einfuhren des antragstellenden Mitgliedstaats für 1998 aus, so führen diese Zollausssetzungen zu Mindereinnahmen in Höhe von 15,63 Mio. ECU.

6. Aus den Statistiken der letzten Jahre ergibt sich jedoch, daß dieser Betrag mit einem Faktor von schätzungsweise 1,8 multipliziert werden muß, um den Einfuhren in die anderen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem **Einnahmeverlust von rund 28,1 Mio. ECU.**

¹ ABl. Nr. L 158 vom 29. Juni 1996, S.1

Anhang II (Streichung):

Mit diesem Anhang werden 10 Waren gestrichen, für die die Zölle wieder erhoben werden. Dadurch entstehen somit, ausgehend von den Anträgen auf Zollaussetzung oder verfügbaren Statistiken (1996), zusätzliche Einnahmen in Höhe von 1,2 Mio. ECU.

Voraussichtliche Kosten der derzeitigen Maßnahme

Ausgehend von diesen Schätzungen führt diese Verordnung also für das kommende Jahr zu einem **zusätzlichen Einnahmeverlust von rund 26,9 Mio. ECU**, was für 1998, entsprechend den aufgrund der geänderten Verordnung eröffneten Zollaussetzungen und ausgehend von den verfügbaren Statistiken (1996), einen Gesamtverlust von schätzungsweise 991,8 Mio. ECU¹ bedeutet.

Die Verordnung (EG) Nr. 2216/97 des Rates² zur autonomen Aussetzung der Erhebung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf bestimmte Waren der Informationstechnologie ist am 1.1. 1998 in Kraft getreten. Alle Waren der Tarifpositionen 8471, 8473, 8541 und 8542, für die die Zölle ausgesetzt waren, sind aus der vorliegenden Verordnung gestrichen worden. Demzufolge haben sich die Gesamteinnahmeverluste, wie in dem vorherigen Vorschlag für eine Verordnung (COM(97) 590 final) angekündigt, um 389 Mio. ECU verringert.

Diese Mindereinnahmen bei den traditionellen Eigenmitteln müssen im Rückgriff auf die BSP-bezogene zusätzliche Einnahmequelle von den Mitgliedstaaten finanziert werden.

¹ Vorschläge für Verordnungen des Rates, entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 und ihre Änderungen
² ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 1

ISSN 0254-1467

KOM(98) 240 endg.

DOKUMENTE

DE

10 03 02 06

Katalognummer : CB-CO-98-259-DE-C

ISBN 92-78-35216-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg